

# Anzeiger für Harlingerland

Samstag, den 14.08.2021

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gemeinsame Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das

#### Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen der Stadt Wittmund, der Gemeinden Friedeburg, Langeoog, Spiekeroog und der Samtgemeinden Esens und Holtriem können in der Zeit **vom 23.08.2021 bis 27.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden:

**Stadt Wittmund**, Rathaus (Zimmer 125),  
Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1

**Samtgemeinde Esens**, Rathaus (Zimmer 29),  
Esens, Am Markt 2

**Samtgemeinde Holtriem**, Rathaus (Zimmer 107)  
Westerholt, Auricher Straße 9

**Gemeinde Friedeburg**, Rathaus (Zimmer 2),  
Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96

**Gemeinde Langeoog**, Rathaus (Zimmer 1),  
Langeoog, Hauptstraße 28

**Gemeinde Spiekeroog**, Rathaus (Einwohnermeldeamt  
und Ordnungsamt) Spiekeroog, Westerloog 2

Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27.08.2021 bis 12.00 Uhr**, bei den o. a. Dienststellen einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Einen **Wahlschein und Briefwahlunterlagen** erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 5.2 eine **nicht in das Wählerverzeichnis** aufgenommene wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

**Wahlscheine** können bis zum **10.09.2021, 13.00 Uhr**, bei den o. a. Dienststellen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine **andere Person** beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt**. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine **andere** wahlberechtigte **Person** dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

7. Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein

2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

**Stadt Wittmund**  
Der Bürgermeister

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Samtgemeinde Esens**  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister

**Gemeinde Langeoog**  
Die Bürgermeisterin

**Gemeinde Spiekeroog**  
Der Bürgermeister